

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

III. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1958

5. Stück

Inhalt:

	Seite
I. Kirchengesetz über den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1958 vom 27. März 1958	54
II. Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1957	56
III. Fortfall der im Gesetz vom 27. November 1946 enthaltenen Bestimmung über die Versetzung der Inhaber neuer Pfarrstellen	56
IV. Änderung des Vergütungsgesetzes für die Benutzung anerkannter privater Kraftfahrzeuge	56
V. Verlängerung der vorläufigen Gültigkeitsdauer der neuen Friedhofsordnung	56
VI. Auslosung von Kirchenältesten	57
VII. Darlehen für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen	57
VIII. Einführung einer erhöhten Mindestkirchensteuer	57
IX. Nachrichten	58

Nach einem an Arbeit und Treue überaus
reichen Leben hat Gott der Herr

Pastor

Christoffer Bünz

bald nach Vollendung des 80. Lebensjahres
heimgerufen.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Eutin gedenkt seiner in aufrichtiger Dank-
barkeit über das Grab hinaus. Der Heim-
gegangene hat der Kirchengemeinde Rense-
feld - Bad Schwartau viele Jahre mit der
Predigt des Evangeliums gedient.

Wir werden den in Christus gegründeten
Prediger, den ersten Seelsorger, den schlich-
ten, charaktervollen Mann nicht vergessen.

Der Herr der Kirche lasse unserem Pastor
Christoffer Bünz leuchten sein Licht und
lasse ihn schauen, was er hienieden geglaubt.

Eutin, 15. Oktober 1958

Landessynode

Dr. Waßmund

Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Wyszomierski

**I. Kirchengesetz
über den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1958
vom 27. März 1958**

Die Gesetzgebende Versammlung hat auf Grund des § 37 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 nach Anhörung des Synodalausschusses folgendes beschlossen:

„Der beigefügte Haushaltsvoranschlag der Landeskirche für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1959 wird

in Einnahme auf	1 174 355,— DM
in Ausgabe auf	1 174 355,— DM

festgesetzt und genehmigt.

Die im Haushaltsvoranschlag aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.“

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 27. März 1958 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 28. März 1958

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Wyszomierski

Haushaltsvoranschlag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1959

A. Einnahmen:

Kapitel	1 Aus Vermögen	1 600,—	DM
	3 Staatsleistungen	119 200,—	„
	4 Pachtverträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	32 000,—	„
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	70 500,—	„
	6 Kirchensteuern	922 260,—	„
	7 Aus Mitteln der Kollekten	2 465,—	„
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	26 330,—	„
	14 Verschiedene Einnahmen	—,—	„
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—	„

Sa.: 1 174 355,— DM

B. Ausgaben:

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften	6 600,—	DM
	2 Umlagen	36 185,—	„
	3 Landeskirchliche Verwaltung	125 800,—	„
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	452 100,—	„
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	86 000,—	„
	6 Kirchensteuern	235 500,—	„
	7 Innerkirchliche Arbeit	48 200,—	„
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	24 980,—	„
	9 Zinsen und Schuldentilgung	53 422,—	„
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	95 000,—	„
	11 Außerordentl. Schuldentilgung	—,—	„
	12 Holzdeputate	8 780,—	„
	14 Verfügungsmittel	1 788,—	„
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—	„

Sa.: 1 174 355,— DM

Eutin, den 28. März 1958

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Wyszomierski

II. Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1957

Die ordnungsmäßig geprüfte Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1957 wird festgestellt und genehmigt. Dem Rechnungsführer der Landeskirchenkasse wird für das Rechnungsjahr 1957 Entlastung erteilt.

III. Fortfall der im Gesetz vom 27. November 1946 enthaltenen Bestimmung über die Versetzung der Inhaber neuer Pfarrstellen

Die im „Gesetz über die Errichtung und Besetzung neuer Pfarrstellen vom 27. November 1946“ vorgesehene Versetzung der Pfarrer kommt mit der Maßgabe in Fortfall, daß für eine Versetzung der Inhaber jener Pfarrstellen das „Gesetz über die Versetzung von Gemeindepfarrern vom 1. Oktober 1947“ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Dezember 1947 II, Band 11. Stück Seite 133) Anwendung findet.

IV. Änderung des Vergütungsgesetzes für die Benutzung anerkannter privater Kraftfahrzeuge

Die „Bestimmungen für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern“ vom 29. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Dezember 1955 III. Band 1. Stück Seite 4 ff.) werden wie folgt geändert:

„Bei anerkannten privaten Kraftfahrzeugen wird der Vergütungssatz für jeden weiteren über 6000 km im Kalenderjahr zurückgelegten Kilometer von 0,14 DM auf 0,18 DM erhöht.“

V. Verlängerung der vorläufigen Gültigkeitsdauer der neuen Friedhofsordnung

Die vorläufige Gültigkeitsdauer der Friedhofsordnung vom 30. Juli 1957 wird bis 31. März 1959 verlängert.

So beschlossen in der Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung am 2. Oktober 1958.

Eutin, den 2. Oktober 1958

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Prühs

Wyszomierski

VI. Auslosung von Kirchenältesten

Die Auslosung von Kirchenältesten nach § 16 der Gemeindeordnung unterbleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung.

VII. Darlehen für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen

Die für Anschaffung von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Darlehen werden bis zu DM 4000,— und zinsfrei gegeben.

VIII. Einführung einer erhöhten Mindestkirchensteuer

Mit dem 1. Januar 1959 wird eine erhöhte Mindestkirchensteuer von DM 6,— jährlich eingeführt.

So beschlossen in der Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung am 24. November 1958.

Eutin, den 24. November 1958

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Wyszomierski

IX. N a c h r i c h t e n

Berufungen:

Pastor Dietrich Wyszomierski
in die Pfarstelle Scharbeutz
Pastor Bernhard Gipp
in die Pfarstelle Stockelsdorf

Versetzungen:

Pastor Richard Scharnweber
von Cleverbrück
nach Stockelsdorf
Pastor Bernhard Gipp
von Stockelsdorf
nach Cleverbrück

In den Ruhestand getreten:

Generalsuperintendent i. R. Otto Obereigner
als Pastor in Bosau

Verstorben:

Pastor i. R. Christoffer Bünz in Rensefeld.

Verfassungsausschuß:

Landwirt Dr. jur. Bongardt ist als Mitglied ausgeschieden.